

# Prozessprotokoll Grüner Schal (2. Instanz)

---

20.03.2017, 10 Uhr, Landgericht Berlin, Saal 704  
2. Verhandlungstag

## Anwesend:

- Richterin (weiß)
- 2 Schöffinnen (weiß)
- Staatsanwältin StA (weiß)
- Angeklagter (PoC)
- Verteidiger (weiß)
- Verteidigerin (weiß)
- Zeuge (weiß)
- Dolmetscherin (weiß)
- Gerichtsprotokollantin (weiß)
- 1-2 Justizbeamte (weiß)
- eine Prozessbeobachterin von „Justiz Watch“ (weiß)

Der Prozess ist für 10 Uhr angesetzt. Der Zuschauer\_innen-Eingang für diesen Gerichtssaal ist schwer zu finden, da er nicht auf der gleichen Etage ist, wie der reguläre Eingang. Im Gerichtssaal sitzen mehrere Justizbeamte, die sich unterhalten. Auf die Frage nach dem Zuschauer\_innen-Eingang reagiert der angesprochene Beamte erstaunt. Er findet es merkwürdig, dass jemand bei *diesem* Prozess zuschauen will. Es sei auch noch niemand von den Prozessbeteiligten da. Darauf hingewiesen, dass es ja auch noch nicht 10 Uhr sei [Anm.: es war ca. 10 Minuten vor Prozessbeginn], erklärt er unwillig den Weg und meint, falls der Angeklagte denn dann „irgendwann mal“ erscheinen sollte, würde er die Tür zum Zuschauer\_innen-Bereich aufschließen. Er scheint zu bezweifeln, dass dies der Fall sein wird.

Der Prozess beginnt jedoch pünktlich, alle Prozessbeteiligten sind erschienen. Zunächst werden Formalia beredet. Entgegen den Erwartungen ist auch der geladene Zeuge erschienen [Anm.: dieser war schon häufiger geladen worden und nicht erschienen, deshalb wurde ein Ordnungsgeld gegen ihn verhängt]. Richterin und Staatsanwältin stellen fest, dass der Zeuge häufig umgezogen sei und die Ladung deshalb falsch zugestellt wurde. Sie beratschlagen, ob sie von dem Ordnungsgeld Abstand nehmen sollen.

### **Befragung Zeuge (43), Warenverräumer**

[Anm.: der Zeuge spricht leise und undeutlich und ist daher auf den Zuhörer\_innen-Bänken häufig sehr schlecht zu verstehen]

Die Richterin fragt, ob der Zeuge die Ladungen zu den anderen Terminen bekommen habe. Dieser verneint und erklärt, er wohne schon lange nicht mehr an seiner ursprünglichen Meldeadresse, sei bei der anderen Adresse „rausgeflogen“ und deshalb noch einmal umgezogen. Er entschuldigt sich mehrfach. Die Richterin verkündet den Beschluss, dass das Ordnungsgeld aufgehoben wird und entschuldigt sich ebenfalls.

Der Zeuge wird belehrt und seine Personalien vernommen. Die Richterin fragt bei dem Beruf „Warenverräumer“ etwas irritiert nach. Der Zeuge erklärt, er räume in Läden Waren in die Regale. [...]

Richterin: es gehe um den 19. November 2014. Der Zeuge habe im Görlitzer Park ein Tütchen Marihuana erworben. Wie sei das von statten gegangen? Zeuge: „in üblicher Weise“ man gehe dafür in den Park und werde meist schon von Verkäufern angesprochen, ob man etwas haben will. Die Richterin fragt nach Details. Der Zeuge sagt, er habe vor dem Park einen Streifenwagen der Polizei und Mitarbeiter\_innen vom Ordnungsamt gesehen. Die hätten aber nur herumgestanden und sich unterhalten. [...]

Die Richterin fragt, ob der Zeuge etwas zu der Person des Verkäufers sagen könne. Dieser verneint. Die Richterin fragt, ob die Person „hellhäutig oder dunkelhäutig“ gewesen sei. Zeuge: „na dunkelhäutig“ aber mehr könne er dazu nicht sagen da sehe einer wie der andere aus. Die Richterin fragt, ob er sich an die „Haartracht“ erinnern würde. Zeuge: „nee“ [...]

Die Richterin stellt fest, der Zeuge sei nach dem Erwerb des Marihuanas festgenommen worden. Es geht danach um die Situation der Festnahme [Anm.: hier waren die Antworten des Zeugen unverständlich und konnten nicht notiert werden].

Die Richterin macht einen Vorhalt aus der polizeilichen Vernehmung des Zeugen. Dieser habe auch damals keine genaueren Angaben zu dem Verkäufer gemacht [...]. Die Richterin hält vor, der Zeuge habe in der polizeilichen Vernehmung angegeben, er sei in der Verkaufssituation betrunken gewesen. Zeuge [lacht]: „Ja!“. Die Richterin hält weiter vor, der Zeuge habe zur Personenbeschreibung des Verkäufers nichts sagen können, nur dass die Person schwarz gewesen sei, das dort aber einer wie der andere ausschaue.

Die Richterin fragt, ob dem Zeugen Fotos gezeigt worden sein. Dieser sagt, das wisse er nicht mehr. Die Richterin sagt, sie wisse es auch nicht. In der Akte seien jedoch keine Fotos. Sie fragt, ob der Zeuge den Angeklagten wiedererkenne. Der Zeuge antwortet, dazu könne er nichts mit Sicherheit sagen.

Das Fragerecht geht an die Staatsanwaltschaft. Diese fragt nach der „Trunkenheit“ des Zeugen. Dieser sagt, er sei Alkoholiker. In der Situation sei er „schwer betrunken“ gewesen. Er lacht und sagt: „sonst wär ich ja auch nicht so doof gewesen, mich erwischen zu lassen...Entschuldigung.“

Das Fragerecht geht an die Verteidigung. Der Verteidiger erfragt Details zum Verkauf. Unter anderem, wohin der Zeuge das Tütchen mit Marihuana gesteckt habe. Der Zeuge erinnert sich nicht. Der Verteidiger hält vor [Anm.: unklar, woraus dieser Vorhalt ist, entweder aus Polizeiopro-

tokollen oder aus der polizeilichen Vernehmung]: das Tütchen habe sich in der Brusttasche gefunden [Anm.: beim ersten Verhandlungstag hat ein Polizeizeuge ausgesagt, er habe das Tütchen aus der Hosentasche geholt].

Die Verteidigerin fragt nach dem genauen Ablauf in der Verkaufssituation, insbesondere wer im Park wo gestanden oder sich hinbewegt habe und wie die Geldübergabe gelaufen ist. [Anm.: Antworten des Zeugen zu einem großen Teil unverständlich]. Sie fragt auch, ob der Zeuge zum ersten Mal in diesem Zusammenhang festgenommen worden sei (ja) und ob er wegen der Polizei vor dem Park besonders achtsam gewesen sei. Der Zeuge meint, wenn dem so gewesen sei, hätte er sich nicht erwischen lassen. Verteidigerin: „und die Verkäufer, haben die darauf [auf die Polizei] geachtet?“. Zeuge: „wäre logisch“.

Die Verteidigerin fragt, wie viele Personen in der Verkaufssituation anwesend gewesen seien. Der Zeuge gibt an, dass sei unterschiedlich gewesen („ein kommen und gehen“), es seien aber immer zwischen fünf und sechs unterschiedliche Personen gewesen. [...] Beide Verteidiger\_innen haken bei mehreren Details nach: Vor allem welche und wie viele Verkäufer sich wann wo befunden hatten. Dabei stellt sich heraus, dass mehrere, nicht näher unterscheidbare, Personen an dem Verkauf beteiligt waren.

Der Zeuge wird um 10:27 Uhr entlassen, die Sitzung wird unterbrochen. Der Angeklagte und die Prozessbeobachterin müssen den Saal verlassen und werden kurz darauf wieder hineingebeten. Die Richterin sagt, es habe in der Verhandlungspause ein „Rechtsgespräch“ gegeben. Es sei festgestellt worden, dass es Lücken in der Beweisführung gebe. Alle Beteiligten seien einverstanden, dass die Beweisaufnahme geschlossen werde.

## Plädoyers

### Staatsanwaltschaft:

[Anm.: die Staatsanwältin redet sehr schnell und rattert ihr Plädoyer herunter, es war sehr schwer mitzuschreiben]:

Am 19. November 2014 habe es einen großen BTM-Einsatz der Polizei im Görlitzer Park gegeben. Bekanntermaßen käme es dort häufig zu Drogenkriminalität. Es hätten sich zu diesem Zeitpunkt mehrere „Afrikaner“ im Park aufgehalten. Die Polizei konnte den Zeugen erkennen, wie er Marihuana gekauft habe. Den Verkäufer hätten sie mit Rasterlocken und ein grünes Halstuch tragend beschrieben. Die Polizeibeamten hätten sich jedoch in 15 Meter Entfernung befunden. Eine Entfernung, die zu groß sei, um Details wie z.B. die Gesichtszüge erkennen zu können. Die Polizeibeamten hätten den Zeugen verfolgt, festgenommen und BTM sichergestellt (mit Nachdruck zur Verteidigung: ob dies nun in der Hosen- oder Brusttasche sichergestellt worden sei, sei ein unwichtiges Detail). Nach der Festnahme hätten die Polizeibeamten sich auf die Suche nach dem Verkäufer gemacht. In der Situation nahmen sie den Angeklagten wahr, auf den die Täter-Beschreibung gepasst habe. Bei dem Angeklagten sei jedoch weder BTM noch Geld gefunden worden. Der Angeklagte habe die Tat von Anfang an bestritten und angegeben, dass er nur habe

telefonieren wollen. Er sei nicht fotografiert worden. [...] Die Personengruppe, in der er sich befunden habe, sei eine „lebhaft Gruppe“ gewesen, es habe ein „kommen und gehen“ geherrscht. Anhaltspunkte für die Tat seien zwar gegeben, aber da auch erhebliche Zweifel bestünden, plädiere sie auf Freispruch.

#### Verteidiger:

Ist freudig überrascht und sagt, die Staatsanwältin habe ihm „den Wind aus den Segeln genommen“. Er laufe dann wohl offene Türen ein und hätte sich ein Wochenende voller Arbeit sparen können. Er schließt sich der Staatsanwaltschaft an. Es habe nur einen Belastungszeugen gegeben [Anm.: Polizeizeuge vom ersten Verhandlungstag]. Dieser habe beim Täter nur Tuch und Dreadlocks wahrgenommen. Es habe sich aber um eine belebte Situation im Park gehandelt, an der viele Personen mit dunkler Haut anwesend gewesen seien. Die Beobachtungssituation sei sehr kurz gewesen. Deshalb sei es sehr gut möglich, dass der Angeklagte mit seinem schwarzgrünem „Pali-Tuch“ mit dem Verkäufer verwechselt worden sei. Der Verteidiger sagt, der Polizeibeamte sei sehr jung gewesen, es sei sein dritter Einsatz gewesen. Von daher habe bei ihm eine hohe Motivation bestanden den Verkäufer zu finden. Er habe „gewollt, dass es passt“. Aber ob der Verkäufer wirklich der Angeklagte gewesen sei, könne nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Eine Verurteilung könne nicht nur auf einen Belastungszeugen gestützt werden. Es sei eine klassische Aussage-gegen-Aussage-Situation. Bei der Glaubwürdigkeitsprüfung des Polizeizeugen hätten sich einige Widersprüche ergeben, z.B. dass er gesagt habe, der Zeuge hätte sich das Marihuana in die Hosentasche gesteckt, gefunden wurde es jedoch in der Brusttasche [... er führt weitere Widersprüche aus]. Der Polizeizeuge hätte darüber hinaus keine Details nennen können. Alles sei sehr vage geblieben. Die Zivilpolizisten seien selbst von der Razzia überrascht gewesen und hätten „nach Klischee“ verhaftet.

Der Angeklagte sei nicht, wie alle anderen, weggerannt und deshalb leicht zu fangen gewesen. Er hatte Vorstrafen und ein einen grünen Schal. Für die Polizisten hätte das in ihr Bild gepasst. Der Angeklagte habe verlangt, erkennungsdienstlich behandelt zu werden. Dies habe die Polizei verweigert und damit die Beweisführung verhindert. Darüber hinaus, habe sie das Tütchen mit Marihuana vernichtet. So hätte nicht festgestellt werden können, ob die Fingerabdrücke des Angeklagten darauf gewesen seien.

Bei dem Angeklagten sei nichts Belastendes gefunden worden: er sei nicht weggerannt und habe verlangt, dass seine Fingerabdrücke genommen werden. Dies seien alles entlastende Indizien. Zudem würde es von der Biographie des Angeklagten her nicht passen. Dieser habe zwar von 2005-2010 einige Vorstrafen gehabt, dann aber geheiratet und einen bürgerlichen Beruf ergriffen. Ein solches Risiko einzugehen, passe nicht dazu.

Der Angeklagte hat das letzte Wort, möchte aber nichts sagen.

Die Verhandlung wird um 10:50 Uhr für die Urteilsfindung unterbrochen. Fünf Minuten später geht es jedoch schon weiter.

## Urteil

Die Richterin spricht den Angeklagten frei. Das Urteil der ersten Instanz wird aufgehoben. Ihre Urteilsbegründung ist sehr kurz. Die Polizeibeamten hätten den Verkäufer nur von ferne gesehen und keine Persönlichkeitsmerkmale erkennen können. Der Angeklagte könnte der Täter sein, dass sei aber nicht nachweisbar.

10:57 Uhr wird die Verhandlung geschlossen.